

**Betriebssatzung der Stadtwerke Borgentreich
vom 08.11.2005**

einschließlich

1. Änderung vom 21.11.2008 (gültig ab 21.11.2008)
2. Änderung vom 27.02.2014 (gültig ab 23.03.2014)
3. Änderung vom 18.04.2017 (gültig ab 30.04.2017)

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Borgentreich am 25.10.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Das Elektrizitätswerk, das Wasserwerk der Stadt Borgentreich sowie das Blockheizkraftwerk in der Realschule und die Bäder in Borgentreich bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und Wasser, die Wärmeversorgung der Grund- Haupt- und Realschule, der 1,5-fach Turnhalle, der 2-fach Sporthalle und der Schwimmhalle sowie der Betriebe der Bäder.

(3) Die Stadtwerke sind im Rahmen der Aufgaben des Wasserwerks und Abwasserwerks für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug zuständig, solange dies nicht durch den Bürgermeister erfolgt.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Borgentreich“.

§ 3

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Die Stadtwerke werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist befugt, Wassergebührenbescheide und Abwassergebührenbescheide zu erlassen, solange dies nicht durch den Bürgermeister erfolgt. Dazu gehören auch die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs mit einem Wert im Einzelfall bis zu 50.000,0 € sowie der Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

Die Betriebsleitung entscheidet über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sofern die im § 4 Abs. 2 geregelten Wertgrenzen unterschritten werden, im Falle der Stundung mit zeitlicher Befristung bis zu einem Jahr.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Ratsmitgliedern und 5 zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgern.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung überragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Entscheidung über Auftragsangelegenheiten

- bei Auftragsvergaben nach öffentlicher Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von **100.000,-- bis 300.000,-- €**, darüber hinaus entscheidet der Rat,
- bei Auftragsvergaben im Rahmen beschränkter Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von **50.000,-- bis 150.000,-- €**, darüber hinaus entscheidet der Rat,

- bei Auftragsvergaben im Rahmen freihändiger Vergabe mit einem Kostenvolumen von **25.000,-- bis 50.000,-- €** , darüber hinaus entscheidet der Rat.
- b) Entscheidung über Stundung und Erlass von Forderungen der Stadtwerke, denen nach Auffassung der Betriebsleitung stattgegeben werden kann:
- vorgesehene Stundung von Einzelforderungen über 25.000,-- €,
 - vorgesehene Niederschlagung von Einzelforderungen über 5.000,-- €,
 - vorgesehener Erlass von Einzelforderungen über 2.000,-- €.
 - Bei Stundungs- und Erlassfällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet - unabhängig obiger Wert- und Zeitgrenzen - der Betriebsausschuss. Grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung hat bzw. präjudizielle Auswirkung haben kann.
- c) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO.
- d) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gem. § 16 EigVO.
- e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeverordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Bei den Stadtwerken sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister angestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

(3) Die bei den Stadtwerken beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtwerke vermerkt.

§ 9**Vertretung der Stadtwerke**

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten der Stadtwerke, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.

In den übrigen Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt der Bürgermeister die Stadt.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister“ - Stadtwerke der Stadt Borgentreich - unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11**Stammkapital**

Das Stammkapital der Stadtwerke Borgentreich beträgt 4.520.000 €.

§ 12**Wirtschaftsplan**

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die um 10 %, mindestens jedoch um mehr als 13.000,-- € den Ansatz überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte der Stadtwerke werden von der Stadtkasse Borgentreich wahrgenommen.

§ 16

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Borgentreich, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Borgentreich auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke vom 09.02.2000 in der Fassung vom 07.11.2001 außer Kraft.